

Umsetzungsbegleitung BTHG- Regionalkonferenz Bayern Forum 4: „Vertragsrecht, Rahmenvertrag“

Nürnberg, 08.11.2018

Ursula Schulz, Referentin Recht Lebenshilfe Landesverband Bayern

Peter Wirth, Bayerischer Bezirketag

Inhalt

1. Bereits umgesetzt
2. Zeitplan AG Verhandlungen
3. Überleitungsvereinbarung
4. Flächenberechnung / Kosten der Unterkunft
5. Zeitplan Landesebene / Bezirksebene / Einrichtungsebene

Inhalt

1. Bereits umgesetzt

2. Zeitplan AG Verhandlungen
3. Überleitungsvereinbarung
4. Flächenberechnung / Kosten der Unterkunft
5. Zeitplan Landesebene / Bezirksebene / Einrichtungsebene

Von der Landesentgeltkommission bereits beschlossen:

- Empfehlung erweiterte Führungszeugnisse
- Finanzierung der Werkstatträte und –rätinnen sowie der Frauenbeauftragten und der Vertretung der Beschäftigten auf Landesebene,
- Musterleistungsvereinbarung „Andere Leistungsanbieter“

Inhalt

1. Bereits umgesetzt

2. Zeitplan AG Verhandlungen

3. Überleitungsvereinbarung

4. Flächenberechnung / Kosten der Unterkunft

5. Zeitplan Landesebene / Bezirksebene / Einrichtungsebene

Priorität 1:
Überleitung bestehender
Einrichtungen

Trennung der
Leistungen

Berechnung Mietpreis

Fachleistung I & II

Verhältnis SGB IX / XII,
WBVG, Ordnungsrecht

Kostenneutralität

Zeitplan

Bis Ende 2018

Priorität 2:
Struktur der Fachleistung und
deren Finanzierung

Neuausrichtung /
Weiterentwicklung der
Fachleistung

ggf. differenziert nach
Leistungstypen

Zusammenspiel von
Bedarfsermittlung und
Bedarfsdeckung

Zeitplan

Bis Sommerpause 2019

Priorität 3:
Landesrahmenvertrag /
Rahmenleistungsvereinbarungen

Notwendigkeit von
Leistungstypen

Basis: bestehender
Rahmenvertrag mit
notwendigen
Ergänzungen und
Veränderungen

Zeitplan

Teilweise parallel zu 2 und
anschließend

Inhalt

1. Bereits umgesetzt
2. Zeitplan AG Verhandlungen

3. Überleitungsvereinbarung

4. Flächenberechnung / Kosten der Unterkunft
5. Zeitplan Landesebene / Bezirksebene / Einrichtungsebene

Präambel

- Einordnung der Vereinbarung in Bundes- und Landesgesetzgebung
- Zielsetzung: Ermöglichung der inhaltlichen Neuausrichtung der Fachleistung

1. Zweck

- Umsetzung der rechtlichen Vorgabe zur Trennung von Fachleistungen der Eingliederungshilfe und existenzsichernden Leistungen zum 01.01.2020

2. Geltungsbereich

- Alle Einrichtungen der Eingliederungshilfe, die bis zum 31.12.2019 nach dem Bayerischen Rahmenvertrag als vollstationär verhandelt wurden
- Entsprechende Einrichtungen (Gemeinschaftliches Wohnen) die ab dem 01.01.2020 ihren Betrieb aufnehmen

3. Beginn und Ende der Übergangsphase

- Die Überleitung findet zum 01.01.2020 statt
- Bisherige Vereinbarungen gelten weiter bis
 - zur Einführung eines neuen Bedarfsermittlungssystems sowie
 - dem Abschluss eines neuen Rahmenvertrags mit entsprechenden Rahmenleistungsvereinbarungen und Vergütungssystemen
- Die Regelungen der Vereinbarung finden bei Schiedsverfahren zu Leistungs- und Vergütungsvereinbarungen ab dem 01.01.2020 Berücksichtigung
- Ende der Übergangsphase auf Landesebene wird durch beide Vertragspartner festgestellt

4. Grundannahmen

- Keine Veränderung des Bedarfs einer leistungsberechtigten Person allein durch die Trennung der Leistungen vom 31.12.2019 auf den 01.01.2020
 - Keine Veränderung der erforderlichen Leistungen
 - Bei gleichbleibenden Leistungen (qualitativ und quantitativ) keine Veränderung des Finanzbudgets der Einrichtung (aber Einführung eines Aufschlags für Mehraufwand der Einrichtungen)

Gesamtentgelt 31.12.2019

./. Kosten der Unterkunft und Heizung für Wohnraum

./. (Regelsatz 31.12.2019 – Barbetrag – Bekleidungs pauschale)

= Fachleistung am 01.01.2020

zzgl. Barbetrag und Bekleidungs pauschale

zzgl. BTHG Zuschlag

4. Grundannahmen

a) Bedarfe der Menschen mit Behinderung

- Grundlage ist der bisher bereits sozialrechtlich anerkannte Bedarf
- Bei Veränderungen des Bedarfs erfolgt eine Zuordnung nach bisheriger Systematik (HMB-W-Verfahren), so lange noch keine Systematik zur Verknüpfung von Bedarfsermittlung und Finanzierung vorliegt
- Neuaufnahmen ab dem 01.01.20 werden ebenfalls im HMB-W-Verfahren eingestuft

4. Grundannahmen

b) Leistung der Einrichtung

- Leistungssystematik der bisherigen Rahmenleistungsvereinbarung bleibt vorerst bestehen
- Inhalte der individuellen Leistungsvereinbarungen gelten fort
 - mit allen als betriebsnotwendig anerkannten Leistungen (Anlagen, Gebäude, Räumlichkeiten, Flächen und Ausstattung)
 - mit Ausnahme der Leistungsanteile zur Existenzsicherung
- Neue Leistungsvereinbarung nimmt Bezug auf die bisherigen Vereinbarungen
- Aufnahme der überschießenden Kosten der Unterkunft in die neue Vereinbarung („Fachleistung II“)
- Neue Einrichtungen ab 01.01.2020 werden während der Übergangsphase nach Vorbild der bisherigen Systematik vereinbart

4. Grundannahmen

c) Finanzierung (Umrechnungsmodell)

Gesamtentgelt 31.12.2019

- Zur Berechnung der Fachleistung wird das bisher vereinbarte Gesamtentgelt eingesetzt
- Für neue Einrichtungen ab 01.01.2020 gilt dies entsprechend

Barbetrag-/mittel und Bekleidungs pauschale

- Besitzstand der Leistungsberechtigten die bereits in Einrichtungen leben
- Leistungsberechtigte ab 01.01.20 erhalten diese Leistungen vom Kostenträger ebenfalls in gleicher Höhe

4. Grundannahmen

c) Finanzierung (Umrechnungsmodell)

Mehrbedarfszuschläge

- Mehrbedarfszuschläge werden vom Leistungsträger an den Leistungsberechtigten ausgezahlt; kein Abzug vom Regelsatz

Fördermittel

- Keine Auswirkung von Fördermittel auf neues Entgelt (Fördermittel wurden bereits im Investitionsbetrag berücksichtigt)

5. Kosten der Wohnraumüberlassung (WBVG und SGB XII)

- Kosten der Wohnraumüberlassung müssen ab 01.01.20 im WBVG-Vertrag ausgewiesen werden
- Kosten der Wohnraumüberlassung werden auf Basis der bisherigen Investitionskosten gebildet und anteilig für persönlich genutzten Wohnraum und Gemeinschaftsflächen berechnet
- Im Einzelfall können auch über die Investitionsbeträge hinausgehende Kosten der Wohnraumüberlassung vereinbart werden, wenn diese angemessen sind
- Die Gesamtkosten der Wohnraumüberlassung werden aus der „Nettokaltmiete“ zuzüglich Kosten der Heizung und „Nebenkosten“ im Sinne des § 42a Abs. 5 Satz 4 Nr. 1-4 ermittelt
- Diese Regelung gilt auch für neue Leistungsberechtigte nach dem 01.01.20

6. Prozessumsetzung

- Bayernweit gleiches Vorgehen der Umsetzung der Überleitung mittels Berechnungstool „Wohnraumüberlassung/Fachleistung“ inklusive Handreichung
- Einrichtungen vereinbaren ermittelte Kosten der Wohnraumüberlassung mit den Leistungsberechtigten und weisen diese in den WBVG-Verträgen aus
- Die Leistungsberechtigten beantragen ggf. die Übernahme der Kosten der Unterkunft als Teil der Leistungen zur Existenzsicherung
- Leistungserbringer teilen dem Leistungsträger der Grundsicherung den ermittelten durchschnittlichen Betrag für die Kosten der Wohnraumüberlassung pro Platz mit

7. Zahlungsweise und Abrechnung

- Hinwirken der Leistungsträger, dass die Kosten der Unterkunft und einzubringende Anteile des Regelsatzes direkt an den Leistungserbringer gezahlt werden
- Einverständnis des Leistungsberechtigten notwendig
- „Vorleistungsmöglichkeit“ des Leistungsträgers bei unklarer Finanzierung eines Leistungsberechtigten ist im Einzelfall zu prüfen
- Barbetrag, Bekleidungs pauschale und Mehrbedarfzuschlag wird direkt vom Leistungsträger an den Leistungsberechtigten ausbezahlt

8. Vergütung ab 2020

- Vergütungsanpassungen während der Übergangsphase erfolgen nach bisher geltenden Grundsätzen und Verfahren
- Das neu ermittelte Entgelt wird nach den Regelungen der Übergangsvereinbarung umgerechnet und vereinbart
- Regelungen zur Platzfreihaltegebühr gelten für den Anteil der Fachleistung weiter

9. Anpassung der Investitionsbeträge während der Übergangsphase

- Investitionsbeträge werden während der Übergangsphase in der Gesamtvergütung (Fachleistung und Kosten der Unterkunft) in voller Höhe refinanziert
- Einrichtungsträger kann nach
 - Ablauf der individuellen Vergütungsvereinbarung eine Anpassung des Investitionsbetrags verlangen oder wenn sich die
 - Leistung aufgrund ordnungsrechtlicher Vorgaben ändert.
- Grundlage für Anpassungen sind die Regelungen des § 75 Abs. 1-3 (ohne Abs. 1 Nr 4a) AVSG und **Deckelung der Eigenkapitalverzinsung auf 4%**
- Neuregelungen zu den Investitionsbeträgen werden im neuen Rahmenvertrag auf dieser Basis verhandelt
- Verhandlungsergebnis gilt dann sowohl für den Investitionsbetrag der Fachleistungsfläche als auch für die Kosten der Wohnraumüberlassung

10. Information und Einbeziehung anderer Leistungsträger

- Regelung gilt für alle Leistungsberechtigten im gemeinschaftlichen Wohnen unabhängig von der Zuständigkeit des Leistungsträgers

11. Anwendbarkeit von § 42a Absatz 5 und 6 SGB XII für Leistungsberechtigte nach dem Dritten Kapitel des SGB XII

- 25% für „Nebenkosten“ ist bei Leistungsberechtigten nach dem Dritten Kapitel des SGB XII nicht einschlägig
- notwendige Gesetzesänderung wird vom BMAS geprüft

12. Ende der individuellen Übergangsphase

- Unterscheidung der landesweiten Übergangsphase und der einrichtungsindividuellen Übergangsphase
- Einrichtungsindividuell endet die Übergangsphase wenn neue Fachleistungs- und Finanzierungssystematik im Rahmen neuer Leistungs- und Vergütungsvereinbarungen umgesetzt wird.

13. Salvatorische Klausel

14. Überprüfung

- Überprüfung und ggf. Anpassung der Übergangsvereinbarung zum 31.12.2020

Inhalt

1. Bereits umgesetzt
2. Zeitplan AG Verhandlungen
3. Überleitungsvereinbarung
- 4. Flächenberechnung / Kosten
der Unterkunft**
5. Zeitplan Landesebene / Bezirksebene / Einrichtungsebene

Flächenberechnung / Kosten der Unterkunft

- Orientierung an dem Ergebnispapier der AG Personenzentrierung des BMAS:
- Ermittelt werden die Wohnflächen und die Fachleistungsflächen
- Diese werden zueinander ins Verhältnis gesetzt
- Die Mischflächen werden kostenmäßig entsprechend den Kosten der Wohn- bzw. der Fachleistungsfläche zugeordnet

Inhalt

1. Bereits umgesetzt
2. Zeitplan AG Verhandlungen
3. Überleitungsvereinbarung
4. Flächenberechnung / Kosten der Unterkunft

5. Zeitplan Landesebene / Bezirksebene / Einrichtungsebene

Zeitplan Landesebene / Bezirksebene / Einrichtungsebene

- Vereinbarung der Übergangsregelung auf Landesebene bis spätestens 2018
- Ermittlung der Kosten der Unterkunft und der Fachleistung für jede Einrichtung
- Entsprechende Änderung der WBVG-Verträge
- Vereinbarung der Fachleistung zwischen Leistungserbringer und Bezirk
- Bewilligungsbescheide an die Leistungsberechtigten bis spätestens Ende 2019 über Fachleistungen und existenzsichernde Leistungen

**Ausblick:
Es gibt noch viel zu tun!**

